

Executive Summary

Rechtsgutachten „Internationale Schulen in Bayern – Schulstatus sowie Konsequenzen für die Genehmigung und Finanzhilfe“

von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. (AISB)

Internationale Schulen sind private allgemeinbildende Bildungsdienstleister, deren Angebot sich primär an Kinder von Eltern richtet, die als ausländische Fach- und Führungskräfte für eine begrenzte Zeit nach Bayern/Deutschland kommen. Darüber hinaus gibt es auch Eltern aus Deutschland, die ihre Kinder an einer der AISB-Schulen unterrichten lassen - entweder, weil sie wünschen, dass ihre Kinder in einem kulturell vielfältigen Umfeld und internationalen Mindset aufwachsen oder weil sie selbst als Fachkräfte ins Ausland gehen und ihren Kindern Kontinuität in der Schullaufbahn mit weltweit standardisierten Lehrplänen ermöglichen wollen.

Die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft sind auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Für die Kinder dieser Familien bedeutet ein Umzug nach Deutschland eine besondere Herausforderung: Sie kennen das deutsche Schulsystem nicht, sprechen eine fremde Sprache und kommen zum Teil mitten im Schuljahr an eine neue Schule. Internationale Schulen haben sich auf diese Bedürfnisse spezialisiert.

Als Privatschulen stellen Internationale Schulen ihren Betrieb zum Großteil aus der Einnahme von Schulgeld sowie öffentlicher Zuschüsse sicher. Diese Zuschüsse werden in Deutschland sog. Ersatzschulen zuteil, die dafür hohe Anforderungen erfüllen müssen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist regelmäßig Bestandteil der Debatte in Politik und Bildungswissenschaft. Die Arbeitsgemeinschaft Internationaler Schulen in Bayern e.V. (AISB) hat von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, Lehrstuhlinhaberin für Öffentliches Recht an der Leibniz Universität Hannover, überprüfen lassen, ob die bayerischen Internationalen Schulen in Starnberg, Haimhausen und München, Erlangen, Augsburg und Neu-Ulm gemäß geltendem Recht als Ersatzschulen einzustufen sind.

Der schulrechtliche Status der Internationalen Schulen im Freistaat Bayern ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Entscheidend für die rechtliche Qualifizierung der Internationalen Schulen ist das Grundgesetz. Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf kommt in ihrem Rechtsgutachten stellvertretend für alle fünf Internationalen Schulen der AISB zu dem Ergebnis, dass die Munich International School (MIS) verfassungsrechtlich (Art. 7 Abs. 4 GG) in den Bereichen Grund-, Mittel- und Oberschule (Jahrgangsstufen 1 bis 12) als Ersatzschule einzuordnen ist. Als Ersatzschule gilt für die MIS von Verfassungs wegen eine Genehmigungspflicht. Bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hat die MIS einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Nach Genehmigungserteilung hat die MIS Anspruch auf Finanzhilfe vom Freistaat Bayern bezogen auf sämtliche Jahrgangsstufen, für die eine Ersatzschulgenehmigung vorliegt. Hinsichtlich der Finanzhilfeshöhe darf sich der Freistaat grundsätzlich an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren. Auch müssen die Kosten der Internationalen Schulen nicht allein aus staatlichen Mitteln gedeckt werden, sondern nur gemeinsam mit Schulgeld und einem gewissen Eigenanteil der Schulen (Drei-Säulen-Modell). Gemeinsam müssen die drei Säulen Finanzhilfe, Schulgeld und Eigenleistung aber die gesamten Kosten der Internationalen Schulen decken, einschließlich der Kosten für ihr spezifisches Schulprofil bei wirtschaftlicher Betriebsführung. Da für Ersatzschulen das sog. Sonderungsverbot gilt, muss die MIS ihr Schulgeld so ausgestalten, dass sich Eltern aller Besitzschichten einen Schulbesuch ihres Kindes an der MIS leisten können. Es darf keinem Schüler und keiner Schülerin aus wirtschaftlichen Gründen verwehrt sein, eine Ersatzschule zu besuchen.